

VERSICHERUNGEN UND VERSICHERUNGSÄHNLICHE EINRICHTUNGEN FÜR DIE FEUERWEHREN

Inhalt:

- 1. Allgemeines**
- 2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)**
- 3. Unterstützungsfonds des NÖ Landesfeuerwehrverbandes**
- 4. Kollektivunfallversicherung**
- 5. Einsatzopferfonds**
- 6. Haftpflichtversicherung**
- 7. Veranstalterhaftpflichtversicherung**
- 8. Haftpflichtversicherung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes**
- 9. Jugendleiterversicherung für Feuerwehrjugendführer**
- 10. Haftpflichtversicherung für Feuerwehrfahrzeuge**
- 11. Blaulicht-Superpolizze für Feuerwehrfahrzeuge
(Insassenunfallversicherung Option)**
- 12. Feuerversicherung für Feuerwehrfahrzeuge**
- 13. KFZ-Rechtsschutzversicherung für Feuerwehrfahrzeuge**
- 14. KFZ-Unfälle und Reparaturbeihilfen**
- 15. Elektrogeräteversicherung**
- 16. Gebäudeversicherung**

1 Allgemeines

Nur wer über einen allfälligen Versicherungsschutz Bescheid weiß, wird auch ihm zustehende Leistungen beanspruchen können. Es ist daher für jeden Feuerwehrfunktionär eine unumgängliche Pflicht über dieses Kapitel des Feuerwehrwesens nicht nur Bescheid zu wissen, sondern auch die Feuerwehrmitglieder richtig zu beraten.

Versicherungsschutz:

Nicht jede Tätigkeit in der Feuerwehr ist durch Versicherungen zu decken. Mit einer Versicherung kann man nur ein gewisses Risiko abdecken. Daher sollte durch verantwortungsvolles Handeln des Feuerwehrkommandanten bzw. des Einsatzleiters Unfälle soweit wie möglich vermieden werden.

Dazu trägt gute Ausbildung, moderne Fahrzeuge und modernes Gerät und eine den Vorschriften entsprechende persönliche Ausrüstung (Einsatzbekleidung) jedes einzelnen Feuerwehrmitgliedes bei.

1.1 Was bedeutet „versichern“

Versichern ist eine Möglichkeit, ein Risiko abzudecken.

Welche Risiken werden im Feuerwehrdienst durch Versicherungen und versicherungsähnliche Einrichtungen abgedeckt?

Je nach Art der Versicherung können Leistungen für:

- Personenschäden
- Sachschäden
- Unterstützung bei der Abwehr ungerechtfertigter Schadensersatzforderungen
- Durchsetzung eigener Forderungen

beansprucht werden.

Nicht jeder Personen- oder Sachschaden, der sich im Rahmen einer Feuerwehrtätigkeit ereignet, ist versicherungsmäßig abgedeckt

1.2 In welcher Form leisten Versicherungen einen Schadenersatz?

Versicherungsleistungen erfolgen im Regelfall in der Form direkter oder indirekter finanzieller Leistungen und Zahlungen.

1.3 Versichert sind:

Feuerwehrmitglieder, deren Tätigkeit, Feuerwehrfahrzeuge und private Kraftfahrzeuge.

1.4 Wo und wie ist das Feuerwehrmitglied versichert:

- Nach dem ASVG bei der AUVA (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt)
- Beim Unterstützungsfonds des NÖ - Landesfeuerwehrverbandes
- Bei der Kollektivunfallversicherung (NÖ LFV mit einer Versicherung)
- Beim Einsatzopferfonds des Landes Niederösterreich

1.5 Wo und wie ist die Tätigkeit des Feuerwehrmitgliedes versichert:

- Gemeinde-/Feuerwehrhaftpflichtversicherung
- Veranstaltungshaftpflichtversicherung
- Haftpflichtversicherung des NÖ LFV (subsidiär)

1.6 Wo und wie sind die Feuerwehrfahrzeuge und private Kraftfahrzeuge versichert:

- KFZ-Haftpflichtversicherung
- KFZ-(Kasko-)versicherung „Blaulicht-Superpolizze“
- KFZ - Reparaturkostenbeihilfe des NÖ – LFV

Unfalldefinition:

Jedes vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch oder chemisch auf seinen Körper einwirkend, eine körperliche Schädigung oder den Tod des Versicherten nach sich zieht.

2 Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

2.1 Rechtsgrundlage

Unfälle in Ausübung der den Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren obliegenden gesetzlichen Pflichten (Dienstunfälle) sind einem Arbeitsunfall gleichgestellt (§ 176 Abs. 1 Zif. 7 ASVG).

2.2 Zuständigkeit

Für die Bearbeitung der Dienstunfälle ist generell die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA), Webergasse 4, 1200 Wien, zuständig. Dies gilt auch für Landwirte, Eisenbahner und Beamte.

2.3 Begünstigte

Allfällige Leistungen erhalten der/die Verunglückte oder die/der Witwe(r) bzw. die Waisen.

2.4 Leistungen

a) Heilbehandlungen

- ärztliche Betreuung, Heilmittel, Heilbehelfe
- Pflege in Krankenanstalten, Kuranstalten und Rehabilitationszentren
- Recht auf Aufnahme in Unfallabteilungen der Krankenhäuser-Selbstbehalte und Eigenleistungen bleiben aufrecht.

b) Berufsfürsorge

- Hilfe zur Wiederaufnahme des Berufes
- Erlernung eines neuen Berufes
- Umschulung

c) Unfallrente (Vorunfälle werden mitgezählt)

Eine Unfallrente wird ab 20%iger Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt. Die Höhe der Rente richtet sich bei Unselbstständigen nach dem Berufseinkommen.

Bemessungsgrundlage ist das Jahreseinkommen bis zur Höchstbeitragsgrundlage zur Unfallversicherung (für 2010 €4.110,-- p. M.).

Die Vollrente (100 %) beträgt $\frac{2}{3}$ der Bemessungsgrundlage jährlich und wird in 14 Teilen ausbezahlt. Ab 50%iger Erwerbsminderung gebührt eine Schwerversehrtenzulage (Zusatzrente) und für minderjährige Kinder ein Kinderzuschuss (wird von der Rente und Zusatzrente berechnet).

- Beitragsgrundlage für Nebenerwerbslandwirte (§ 181/2 ASVG)
2010 € 5.528,41 / jährlich
- Beitragsgrundlage für Landwirte (§ 148 f BSVG)
2010 € 17.405,68/ jährlich
- Beitragsgrundlage für Gewerbetreibende (§ 181/2 ASVG)
2010 € 11.057,67 / jährlich
- Bemessungsgrundlage für Schüler, Lehrlinge usw. ist das nach Abschluss der Ausbildung zu erwartende Einkommen (Kollektivvertrag).

d) Höherversicherung

Seit der 34. Novelle zum ASVG vom 4. Dezember 1979 besteht die Möglichkeit einer Höherversicherung (dies gilt nur für Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren). Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat davon Gebrauch gemacht. Die Untergrenze der Bemessungsgrundlage beträgt das $1\frac{1}{2}$ -fache der Bemessungsgrundlage für Gewerbetreibende. (=2010 € 16.586,51)

e) Witwen- (Witwer-) und Waisenrente

20 % der Bemessungsgrundlage

2.5 Kosten

Die Grundleistungen aus dem ASVG sind kostenlos. Für die Höherversicherung zahlt der NÖ Landesfeuerwehrverband jährlich einen Pauschalbetrag von € 2,18 pro Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr, derzeit ca. € 200.000,--.

2.6 Welche Unfälle werden nach dem ASVG als Dienstunfall anerkannt?

Ein Dienstunfall im Sinne des ASVG ist ein Unfall, der in einem örtlichen, zeitlichen oder ursächlichen Zusammenhang mit der Ausbildung, Übung oder Einsatz steht.

Seit der 53. ASVG-Novelle (in Kraft getreten ab 1.8.1996) besteht auch Versicherungsschutz bei Tätigkeiten, die Feuerwehrmitglieder in Vollziehung von gesetzlich übertragenen Aufgaben ausüben.

Darunter fallen:

- Brandeinsätze
- Abwehr von Wasserschäden u. Lawinenbekämpfung
- Rettung von Menschen und Tieren
- Bergung von Gütern und Fahrzeugen
- Hilfeleistung bei Einstürzen

- Hilfeleistung nach Verkehrsunfällen
- Wege zu und von Übungen, Schulungen und Einsätzen
- Übungen (Einsatzübungen mit/ohne Publikum)
- Schulungen und Lehrgänge
- Tätigkeiten im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes
- Dienstliche Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Auftrages in Angelegenheiten der Feuer-, Gefahrenpolizei und des Katastrophenhilfsdienstes
- Leistungsbewerbe, aber nur die Bewerbsabsolvierung
- Sicherungsarbeiten und Sicherungsdienste im Rahmen des gesetzlichen Auftrages
- Aufsichts- und Absperrdienste bei den vorgenannten dienstlichen Verrichtungen
- Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an Fahrzeugen, Geräten und am Feuerwehrhaus (Zubau-, Umbau oder Neubau)
- Kameradschaftsveranstaltungen (Ehrungen, Begräbnis und kirchliche Veranstaltungen)

§ 32 a Abs. 2/3 NÖ FG

§ 32 a Abs. 2/5 NÖ FG

Feuerwehrjugend (§ 10 DO)

Jugendfeuerwehrmitglieder bei ihrer Ausbildung (feuerwehrfachliche und allgemeine Jugendarbeit), Sport und sportliche Bewerbe, körperlichen Ertüchtigung und Vorbereitung für den späteren Aktivdienst bzw. Mithilfe bei der Erhaltung des einsatzbereiten Zustandes der Feuerwehr.

Wegunfall

Ein Unfall, welcher auf dem direkten Weg zum oder vom Feuerwehrhaus im Zusammenhang mit einem nach dem ASVG anerkannten Feuerwehrdienst steht.

2.7 Keine Dienstunfälle

Unfälle bei folgenden Tätigkeiten werden üblicherweise **nicht** als Dienstunfälle im Sinne des ASVG anerkannt:

- Besuch von Feuerwehrfesten
- Sportveranstaltungen
(Ausnahme: Feuerwehrjugend „Sport u. sportliche Bewerbe“)
- Ausflüge und Wanderungen
(Ausnahme: Feuerwehrjugend „Körperliche Ertüchtigung“)
- Absperr- und Sicherungsdienste bei Veranstaltungen feuerwehrfremder Organisationen (Ausnahme: angeordnete Brandsicherheitswache)

2.8 Maßnahmen nach einem Unfall

- a) Das Unfallmeldeformular ist sofort (innerhalb von 5 Tagen) wahrheitsgetreu ausfüllen und an die AUVA und an das NÖ Landesfeuerwehrkommando zu senden.

Das aktuelle Formular „**Unfallmeldung**“

- ist erhältlich beim NÖ Landesfeuerwehrkommando
- kann beim NÖ Landesfeuerwehrkommando als Word Formularvorlage per E-Mail johann.schoenbaeck@noel.gv.at angefordert werden.
- kann von der Homepage des NÖLFV unter der Adresse „[http:// www.noelfv.at](http://www.noelfv.at)“ herunter geladen werden

(Die entsprechenden Informationen der AUVA zum Formular sind zu beachten!)

Ist eine Minderung der Erwerbsfähigkeit des Verunfallten zu erwarten, wird dringend empfohlen, auf der Unfallmeldung „Ersuche um bescheidmäßige Erledigung“ zu vermerken.

- b) Nach Einlangen der Unfallmeldung im Landesfeuerwehrkommando sendet dieses daraufhin der Feuerwehr die Antragsformulare für Leistungen aus dem Unterstützungsfonds zu. Diese sind wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen und zurückzusenden.
- c) Die AUVA wickelt in weiterer Folge allfällige Leistungen direkt mit dem Verunfallten ab.
- d) Unfälle von freiwilligen Helfern sind analog lit. a) zu melden. §§ 22 Abs. 2 / 30 Abs. 3 NÖ FG
- e) Sollte bei einem Feuerwehrmitglied im Schadenfall kein Krankenversicherungsschutz bestehen, werden im Einzelfall die erforderlichen Kosten direkt von der AUVA übernommen. und § 5 NÖ KHG
Dieser Umstand ist bei der Erstattung der Unfallmeldung bekannt zu geben.

WICHTIG:

Jede, auch noch so kleine Verletzung (Schnittwunde etc.), ist der AUVA zu melden. Treten Folgebeschwerden auf und der Unfall wurde nicht sofort gemeldet, besteht

kein Leistungsanspruch

3 Unterstützungsfonds des NÖ LFV

Versorgungs- und Unterstützungskassa der NÖ Feuerwehrmitglieder

3.1 Rechtsgrundlage

Aufgrund des § 47 Abs. 2 Zif 5 NÖ FG hat der Landesfeuerwehrtag die Satzungen des „Unterstützungsfonds“ beschlossen. Diese sind im Ordner „Dienstweisungen“ als DA Nr. 2.2.2 veröffentlicht. Das ist eine versicherungsähnliche Einrichtung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

3.2 Zuständigkeit

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen aus dem Unterstützungsfonds ist das Landesfeuerwehrkommando zuständig.

3.3 Begünstigte

Leistungen können alle Mitglieder einer niederösterreichischen Freiwilligen Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr bzw. deren Angehörige erhalten.

3.4 Leistungen

- Unterstützung bei finanziellen Notlagen nach Maßgabe der vorhandenen Mitteln
- Finanzielle Hilfeleistung an im Feuerwehrdienst verunglückte oder erkrankte Feuerwehrmitglieder
- Begräbnisgeld
- Übernahme von Rechtsanwaltskosten für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Einsätzen und Übungen ergeben haben

a) Unterstützung bei finanziellen Notlagen

Zur Unterstützung unverschuldet in Not geratener Feuerwehrmitglieder und deren Hinterbliebenen können einmalige Leistungen beantragt werden. (Formular beim NÖ Landesfeuerwehrkommando erhältlich).

EINMALIGE UNTERSTÜTZUNG ZUR BEHEBUNG VON KATASTROPHENSCHÄDEN

Die Kosten zur Behebung von außergewöhnlichen Schäden an Wohngebäuden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan und Bergstürze, im folgenden als Naturkatastrophe von der Behörde erklärt, eingetreten sind und die dem Eigentum von Feuerwehrmitgliedern entstanden sind, können durch eine einmalige Unterstützung aus Mitteln des Unterstützungsfonds gefördert werden.

Voraussetzung (einmalige Unterstützung):

- Vorliegen eines Gutachtens, wonach es sich um eine Naturkatastrophe gehandelt hat (§ 1 NÖ KHG)
- Der Schaden muss an einem benutzbaren Wohngebäude entstanden sein (behördliche und widmungsgemäße Bewilligung muss vorhanden sein).
- Das Wohngebäude muss dem Feuerwehrmitglied und/oder dem Ehepartner gehören.
- Für das beschädigte Wohngebäude bestehen kein Anspruch aus versicherbaren Risiken und/oder keine Ansprüche gegen Dritte.
- Wenn der Schaden € 1.100,- übersteigt und dann nur in jenem Ausmaß, als der Schaden nicht anderweitig abgedeckt ist. Bestehende Versicherungsleistungen sowie Entschädigungsbeträge, die bei Abschluss einer entsprechenden Versicherung erzielbar gewesen wären, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Berechnungsgrundlage und Höhe der Förderung:

Für die Berechnung der einmaligen Unterstützung wird die durch die Schadenserhebungskommission ermittelte Schadenshöhe als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Die einmalige Unterstützung an Wohngebäuden und Einrichtungsgegenständen durch Naturkatastrophen beträgt 15 % des offenen Schadensbetrages, jedoch max. € 14.500,-.

Eine einmalige Unterstützung kann nur gewährt werden, wenn gleichzeitig mit der Einreichung des Antrages beim NÖ Landesfeuerwehrverband (NÖ LFK) alle anderen Vergütungen und Entschädigungen bereits festgestellt wurden und im Antrag bekannt gegeben werden.

Sollten nachträglich von einer anderen Stelle (Versicherung etc.) Förderungen und Unterstützungen gewährt werden ist die Beihilfe neu zu berechnen und der zu viel ausbezahlte Betrag zurückzuzahlen. Dies ist dem Geschädigten zur Kenntnis zu bringen.

Ein Rechtsanspruch auf eine einmalige Unterstützung aus den Mitteln des Unterstützungsfonds besteht nicht.

b) Finanzielle Hilfeleistung an im Feuerwehrdienst verunglückte oder erkrankte Feuerwehrmitglieder

Finanzielle Hilfeleistung an im Feuerwehrdienst verunglückte oder erkrankte Feuerwehrmitglieder können nur dann gewährt werden, wenn die Unfall- oder Krankmeldung an das Landesfeuerwehrkommando eingesandt wurde (siehe Pkt. 2.8 – Maßnahmen nach einem Unfall) und das Taggeldansuchen mit einer ärztlichen Bestätigung über die Dauer der Erwerbsunfähigkeit eingesandt wurde.

TAGGELD

- Je Tag der Erwerbsunfähigkeit, wenn sich ein Unfall bei Erfüllung der Aufgaben gem. NÖ FG § 32 a oder im Rahmen einer Tätigkeit eines Feuerwehrjugendführers gem. DO § 10 ereignet hat bzw. eine Erkrankung eingetreten ist
 - für die ersten drei Monate pro Tag € 12,50
 - für weitere drei Monate pro Tag € 6,25über die Taggelddhöhe ab dem 7. Monat entscheidet der Landesfeuerwehrrat.
- Taggeld je Tag der Erwerbsunfähigkeit, wenn Unfall bzw. Erkrankung bei einer sonstigen Tätigkeit im Feuerwehrdienst anerkannt wird
 - für die ersten drei Monate pro Tag € 6,25
 - für weitere drei Monate pro Tag € 3,13über die Taggelddhöhe ab dem 7. Monat entscheidet der Landesfeuerwehrrat
- Mitglieder der Feuerwehrjugend bei Tätigkeiten laut DO § 10 Abs. 2 für jenen Zeitraum, den sie ihrer Beschäftigung (Schulbesuch) nicht nachgehen können
 - für die ersten drei Monate pro Tag € 6,25
 - für weitere drei Monate pro Tag € 3,13über die Taggelddhöhe ab dem 7. Monat entscheidet der Landesfeuerwehrrat

UNTERSTÜTZUNG BEI BLEIBENDER INVALIDITÄT

- Bei bleibender Invalidität aufgrund eines nach dem ASVG als Dienstunfall anerkannten Unfalles: Einmalige Zahlung in gleicher Höhe, wie sie von der Kollektivunfallversicherung gewährt wird, je nach dem Grad der Invalidität, wie ihn die Kollektivunfallversicherung feststellt.
- Wenn eine bleibende Invalidität auf einen Unfall, eine Erkrankung oder auf eine sonstige Tätigkeit im Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, legt der Landesfeuerwehrrat die Höhe einer einmaligen Hilfeleistung fest.

TODESFALLSUNTERSTÜTZUNG

- Einmalige Zahlung bei Tod an die Hinterbliebenen in der gleichen Höhe, wie sie von der Kollektivunfallversicherung gewährt wird, wenn der Unfall nach dem ASVG als Dienstunfall anerkannt wird.
- Wenn der Tod auf einen Unfall bei einer sonstigen Tätigkeit im Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, legt der Landesfeuerwehrrat die Höhe der Hilfeleistung fest.

KOSTENZUSCHUSS

- Kostenzuschüsse für nicht durch eine Versicherung übernommene Kosten, wenn der Schaden bei einem Einsatz oder einer Übung entstanden ist, für
spezielle Behandlungen / Medikamente / Prothesen
Zahnersätze / Brillen (Fassungen nur bis € 75,--)

Merke:

Kein Schadenersatz für verlorene oder beschädigte Wertgegenstände (Uhren, Schmuck usw.)

c) Begräbnisgeld

An die Bezugsberechtigten verstorbener Feuerwehrmitglieder wird derzeit ein Begräbnisgeld in der Höhe von € 300,-- ausbezahlt, wenn der Sterbefall durch Eintragung in FDISK an das Landesfeuerwehrkommando gemeldet wurde.

d) Übernahme von Rechtsanwaltskosten für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Einsätzen und Übungen ergeben haben

Diese Kosten werden nur übernommen, wenn sie nicht durch eine andere Versicherung gedeckt sind und die Kostennote dem NÖ Landesfeuerwehrkommando vorgelegt wird.

3.5 Kosten

Für den Unterstützungsfonds des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (Versorgungs- und Unterstützungskasse der Feuerwehrmitglieder) wird derzeit von jeder Feuerwehr ein Betrag von € 5,-- jährlich pro Feuerwehrmitglied (außer Feuerwehrjugend) im ersten Quartal des laufenden Jahres eingehoben. Bei Zahlungsverzug werden keine Leistungen gewährt.

4 Die Kollektivunfallversicherung

4.1 Rechtsgrundlage

Ein Versicherungsvertrag zwischen dem NÖ Landesfeuerwehrverband und einem Versicherungskonsortium.

4.2 Zuständigkeit

Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat seit 1988 seine Versicherungsangelegenheiten der IGB-Versicherungsberater und Makler GmbH übertragen. Die Bearbeitung von allfälligen Anträgen auf Leistungen aus der Kollektiv-Unfallversicherung erfolgt durch die Maklergesellschaft IGB mit den Versicherungsanstalten. Sämtliche Schriftstücke sind über das Landesfeuerwehrkommando vorzulegen.

4.3 Versicherungsnehmer und Begünstigte

Versicherungsnehmer ist der NÖ Landesfeuerwehrverband. Begünstigte sind alle Mitglieder niederösterreichischer Feuerwehren (Aktive, Feuerwehrjugend und Reservisten).

4.4 Versicherungsumfang

Einmalige Leistungen nach Unfällen im Feuerwehrdienst werden gewährt bei:

- Versicherungssumme € 16.000,--
- bleibender Invalidität (100 %) bis zu € 24.000,--
- Tod € 8.000,-- über den NÖ LfV an die Erben

Die Bedingungen schließen auch Versicherungsschutz bei Herzinfarkt, Schlaganfällen, Bewusstseinsstörung mit tödlichem Ausgang, Unterbrechung des Heimweges etc. ein, und sind gegenüber den allgemeinen Versicherungsbedingungen stark verbessert (verbesserte Gliedertaxe).

Keine Leistungen:

**Teilnahme an Feuerwehrveranstaltungen in Uniform
ohne Auftrag des Feuerwehrkommandanten**

4.5 Kosten

Die Kosten dieser Versicherung trägt der NÖ Landesfeuerwehrverband. Jede Feuerwehr hat die Möglichkeit, sich kostenlos beraten zu lassen. Auch die Schadenbearbeitung ist kostenlos.

IGB-Versicherungsberater u. Makler GmbH
(Hr. Mag. Gatscher-Riedl, Fr. Behensky),
1030 Wien, Reiserstr. 32, Tel. 01/71 771, Fax. 01/71 771-90.
2500 Baden, Grabengasse 5/8, 02252/60 70 80 , Fax. 02252/60 70 80 90
3100 St. Pölten, Rennbahnweg 43, Tel. 02742/23 177-11, Fax. DW 90
Auch die Schadenbearbeitung ist kostenlos.

4.6 Maßnahmen zur Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen

Wird der Unfall bzw. die Erkrankung ordnungsgemäß nach Punkt 2.8 und 3.4b. dem NÖ LFK gemeldet, stellt dieses den Antrag auf Auszahlung einer Entschädigung. Das vom NÖ LFK zugesandte Antragsformular (Unfallanzeige) muss von der Feuerwehr des / der Verunglückten bzw. Erkrankten ausgefüllt und mitunterzeichnet werden.

4.7 Das Unfall-Aufbaumodell

Zusätzlich zur Kollektivunfallversicherung des NÖ LFV kann folgendes Aufbaumodell über die IGB-Versicherungsberater u. Makler GmbH. (siehe. Punkt 4.5.) abgeschlossen werden

z.B.: (Beträge bei Vertragsabschluss ab 2002)

A)	bei Tod	€ 4.000,00		
	bei Invalidität	€ 16.000,00		
	(bei 100% Invalidität bis zu	€ 24.000,00)		
		Prämie / Mitglied / Jahr		€ 1,50
B)	bei Tod	€ 4.000,00		
	bei Invalidität	€ 16.000,00		
	(bei 100% Invalidität bis zu	€ 24.000,00)		
	+ Taggeld € 8,00 /	Prämie / Mitglied / Jahr		€ 3,00
C)	bei Tod	€ 12.000,00		
	bei Invalidität	€ 40.000,00		
	(bei 100% Invalidität bis zu	€ 60.000,00)		
	+ Taggeld € 16,00 /	Prämie / Mitglied/Jahr		€ 6,00

Das Taggeld wird bei den Varianten B) und C) bei einem Krankenhausaufenthalt nach einem Unfall ab dem 1. Tag und bei einem Krankenstand nach einem Unfall ab dem 8. Tag bis höchstens 3 Monate ausbezahlt.

Die Feuerwehr kann unter den Varianten des Sondervertrages wählen, doch ist pro Feuerwehr aus verwaltungstechnischen Gründen nur der Abschluss einer Variante möglich.

Es können auch freiwillige Helfer mitversichert werden. Dies hat sich bei verschiedenen Tätigkeiten wie „Mitwirkung bei der Errichtung und Erhaltung von Feuerwehreinrichtungen (Feuerwehrhausneubau bzw. –umbau)“ und bei „Mitwirkung bei der Mittelaufbringung (Feuerwehrfest, ...)“ und auch bei den Veranstaltungen zur Kameradschaftspflege bewährt.

5 Der Einsatzopferfonds

5.1 Rechtsgrundlage

Gesetz über den Einsatzopferfonds des Landes Niederösterreich, LGBL. 4470-0.

5.2 Zuständigkeit

Für die Bearbeitung von allfälligen Anträgen auf Leistungen aus dem Einsatzopferfonds ist das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung: Feuerwehr und Zivilschutz (Gruppe: Innere Verwaltung 4) zuständig.

5.3 Begünstigte

- Feuerwehrmitglieder, die bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verunglückt sind
- Andere Personen, die bei einem aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften erfolgten Hilfs-, Rettungs- oder Katastropheneinsatz verunglückt sind
- Versorgungsberechtigte Hinterbliebene der vorhin genannten Personen

5.4 Leistungen

- Beihilfen
- laufende Zuwendungen
- Geld- und geldwerte Leistungen

Rücksichtnahme auf Vermögensverhältnisse. Durch die Leistungen soll eine Verschlechterung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemildert werden.

5.5 Mittel des Fonds

Zuwendungen des Landes und der Gemeinden, Erlöse aus Darlehensaufnahmen und sonstige Zuwendungen.

5.6 Maßnahmen zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Einsatzopferfonds

Im Regelfalle nimmt das Landesfeuerwehrkommando die Interessen des Verunglückten - jedoch nur bei Feuerwehrmitgliedern bzw. deren Hinterbliebenen - wahr und stellt den Antrag.

SCHLUSSBEMERKUNG (Personenversicherungen)

Die aufgezählten Versicherungen und Versicherungsleistungen schließen Leistungen aus Versicherungen, welche von den Feuerwehren oder Feuerwehrmitgliedern selbst abgeschlossen werden, nicht aus.

6. Die Haftpflichtversicherung

Ist für jede einzelne Feuerwehr / Gemeinde unbedingt erforderlich.

6.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Haftpflichtversicherung ist ein Versicherungsvertrag mit einer Versicherungsanstalt. Dieser kann entweder von der Feuerwehr selbst, oder von der Gemeinde im Rahmen der Gemeindehaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Die Praxis hat gezeigt, dass ein separater Abschluss für die Feuerwehr vorteilhaft ist. (Leistungen an Dritte)

6.2 Zuständigkeit

Die Bearbeitung von allfälligen Anträgen auf Leistungen aus einer Haftpflichtversicherung erfolgt durch die jeweilige Versicherungsanstalt.

6.3 Versicherungsumfang

a) Allgemeines

- Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzverpflichtungen an unbeteiligte Dritte
- Abwehr von ungerechtfertigten Schadenersatzforderungen

b) Versicherungssumme

Mindestens € 363.364,17 pro Personen und / oder Sachschaden

c) Versicherungsbedingungen AHVB u. EHVB 1993

Sollten Sie ältere Bedingungen (1963, 1978 oder 1986) oder niedrigere Versicherungssummen haben, so kontaktieren Sie Ihre zuständige Versicherungsanstalt.

Die Haftpflichtversicherung gemäß der AHVB/EHVB 1993 umfasst:

- Personen und/oder Sachschäden im Rahmen von Einsätzen und Übungen an unbeteiligten Dritten
- Mitdeckung der Amtshaftung
- Persönliche Haftpflicht der Feuerwehrmitglieder, falls sie als solche tätig waren und Haftpflicht des Einsatz- und Übungsleiters
- Gesetzliche Haftpflicht als Pächter, Eigentümer, Mieter oder Nutznießer von Gebäuden, Grundstücken und Räumlichkeiten die ausschließlich oder vorwiegend für die Zwecke der Feuerwehr benützt werden
- Einsätze und Teilnahme an Wettkämpfen der CTIF (Europa)

Zusatzvereinbarung möglich für:

- Umweltschäden (mindestens € 363.364,17)
- Schäden an Sachen, die der Feuerwehr für Einsätze und Übungen beigestellt werden (mindestens € 36.336,00)
- Berggutversicherung (z.B. KFZ) bei Gemeindehaftpflichtversicherung möglich (Selbstbehalt unter € 363,-- und über € 14.500,--)

Bitte achten Sie darauf, dass der Haftpflichtversicherungsvertrag Ihrer Feuerwehr/Gemeinde die Bedingungen von 1993 beinhaltet, die älteren Bedingungen sind schlechter. Bei Unklarheiten bitte Ihre Versicherungsanstalt kontaktieren.

In der Haftpflichtversicherung können und sollen auch die Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr (Veranstalterhaftpflicht) mit eingeschlossen werden. Eine „ausreichende“ Haftpflichtversicherung wird gemäß § 5 Zif. 10 NÖ VAG (NÖ Veranstaltungsgesetz) (siehe DA 1.1.1) vorgeschrieben.

d) Kein Versicherungsschutz

Für Sachen, zu deren Bergung die Feuerwehr gerufen wurde (z.B. Kraftfahrzeuge), gibt es keinen automatischen Versicherungsschutz (separater Abschluss: Berggutversicherung).

6.4 Kosten

Die Kosten trägt die Gemeinde/Feuerwehr.

6.5 Maßnahmen zur Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen

Unverzögliche Kontaktaufnahme, möglichst persönlich, mit dem Vertreter der zuständigen Versicherungsanstalt.

7 Die Veranstalterhaftpflichtversicherung

7.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist ein Versicherungsvertrag mit einer Versicherungsanstalt.

7.2 Zuständigkeit

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen ist die Versicherungsanstalt zuständig.

7.3 Versicherungsumfang

- Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzverpflichtungen an unbeteiligte Dritte
- Abwehr ungerechtfertigter Schadenersatzforderungen

7.4 Kosten

Die Kosten trägt der Veranstalter.

7.5 Maßnahmen zur Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen

Unverzüglich Kontaktaufnahme, möglichst persönlich, mit dem Vertreter der zuständigen Versicherungsanstalt.

Anmerkung: Zeitgemäß wäre ein automatischer Einschluss sämtlicher Veranstaltungen in die Feuerwehr-/Gemeindehaftpflichtpolizze.

Vorteil: Kein Vergessen - billigere Prämie.

Eine „ausreichende“ Haftpflichtversicherung wird gemäß § 5 Zif. 10 NÖ VAG (NÖ Veranstaltungsgesetz) (siehe DA 1.1.1) vorgeschrieben.

8 Die Haftpflichtversicherung des NÖ Landesfeuerwehverbandes

8.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Haftpflichtversicherung ist ein Versicherungsvertrag, den der NÖ Landesfeuerwehverband mit einer Versicherungsanstalt abgeschlossen hat.

8.2 Versicherungsleistungen

- Zur Unterstützung der Feuerwehren bei der Abdeckung von Schadenersatzverpflichtungen im Rahmen der Haftpflicht; sofern eine eigene Haftpflichtversicherung/Gemeindehaftpflichtversicherung besteht - nur subsidiär.
- Zur Abdeckung von Schadenersatzverpflichtungen an unbeteiligte Dritte im Rahmen der Tätigkeiten von Einrichtungen des NÖ Landesfeuerwehverbandes (Sonderdienste, Katastrophenhilfsdienst).

8.3 Deckungsumfang

Umweltschäden	€ 1,453.456,68
Deckung	€ 7,267.283,42
Bauherrnhaftpflicht	€ 726.728,34
Schäden für beigestellte Sachen bei: Einsätzen und Übungen	€ 72.672,83
„Freimachen von Verkehrsflächen oder darüber hinausgehende Bergemaßnahmen	€ 218.018,50
Integralfranchise (= entschärfter Selbstbehalt)	€ 4.360,37

Dieser Versicherungsschutz greift für die Feuerwehren aber erst nach Ausschöpfung der Leistungen aus der Feuerwehr-/Gemeindehaftpflichtversicherung.

9 Jugendleiterversicherung für Feuerwehrjugendführer

9.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Jugendleiterversicherung ist ein Versicherungsvertrag, der vom Amt der NÖ Landesregierung mit einer Versicherungsanstalt abgeschlossen wurde.

9.2 Zuständigkeit

Amt der NÖ Landesregierung, Jugendreferat,
Antragstellung über das Landesfeuerwehrkommando.

9.3 Versicherungsnehmer und Begünstigte

Versicherungsnehmer ist das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. F3 (Jugendreferat). Begünstigte sind Feuerwehrmitglieder, die aktive Feuerwehrjugendarbeit leisten, den Feuerwehrjugendführerlehrgang erfolgreich absolviert haben und einen Antrag zur Aufnahme in die Jugendleiterversicherung gestellt haben.

9.4 Versicherungsumfang

a) Haftpflichtversicherung

Erfüllung bzw. Abwehr von Schadenersatzverpflichtungen bei Personen-, Sach- u. Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen:

Pauschalversicherungssumme € 726.728,--

(ausgeschlossen: Haltung und Verwendung von KFZ, Vorsatzhandlungen)

b) Rechtsschutzversicherung

Schadenersatz und Strafrechtsschutz, Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des/der Versicherten und Kostentragung.

Vorsatzdelikte sind ausgenommen! Versicherungssumme € 29.069,--

9.5 Geltungsbereich

Beide Versicherungen gelten nur für Tätigkeiten, die im Rahmen der Funktion und Tätigkeit in der Jugendarbeit ausgeübt werden.

Feuerwehrjugendführer, Feuerwehrjugendhilfsführer, ASB FJ, BSB FJ, usw.

9.6 Kosten

Die Kosten trägt das Amt der NÖ Landesregierung.

9.7 Maßnahmen zur Inanspruchnahme von Leistungen

Meldung an das NÖ Landesfeuerwehrkommando.

10 Die Haftpflichtversicherung für Feuerwehrfahrzeuge

10.1 Rechtsgrundlage

Der Versicherungsvertrag wird von der Feuerwehr, welche Kraftfahrzeughalter des Kraftfahrzeuges ist, abgeschlossen.

10.2 Versicherungsleistung

Abdeckung von Schäden an fremdem Eigentum bei selbst verschuldeten Unfällen.

10.3 Kosten

Die Feuerwehrfahrzeuge sind nach einem Ausnahmetarif versichert. Die Prämie für Feuerwehrfahrzeuge ist sehr gering (ca. € 90,-- bis € 110,-- jährlich für ein Kraftfahrzeug) und geht von der Voraussetzung aus, dass das Feuerwehrfahrzeug nur für die Feuerwehr verwendet werden darf (Eintragung im Zulassungsschein). Kein Bonus-Malus-System.

Merke:

**Private Verwendung nach Ausnahmetarif versicherter Fahrzeuge-
Verlust der Leistungen**

Jede Fahrt muss vom Feuerwehrkommandanten genehmigt bzw. angeordnet werden!

11 Die BLAULICHT-SUPERPOLIZZE für Feuerwehrfahrzeuge

11.1 Rechtsgrundlage

Die Blaulicht-Superpolizze kann von jeder NÖ Feuerwehr in Anspruch genommen werden, es muss jedoch jeweils der gesamte Fuhrpark einer Feuerwehr versichert werden. Der Versicherungsvertrag wird von der Feuerwehr, welche Kraftfahrzeughalter des Kraftfahrzeuges ist, mit dem Versicherungskonsortium abgeschlossen.

11.2 Versicherungsleistungen

Das Versicherungspaket besteht aus:

KFZ-Vollkasko KFZ-Haftpflicht KFZ-Rechtsschutz

KFZ Haftpflicht: Deckungssumme: EUR 7,500.000,--
Zahlreiche Besserstellungen zu „Standardverträgen“

- Keine Leistungsfreiheit des Versicherers, wenn Obliegenheitsverletzungen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, jedoch ein entschuldbarer Notstand im strafrechtlichen Sinne vorliegt.
- Keine Leistungsfreiheit des Versicherers, bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles, falls ein Notstand im strafrechtlichen Sinne vorliegt. Dies gilt nur für Einsatzfahrten.
- Das Abschleppen betriebsunfähiger Fahrzeuge im Rahmen des Feuerwehrdienstes gilt als mitversichert.
- Ersatzansprüche aus der Verwendung des versicherten KFZ als ortsgelundene Kraftquelle oder ähnlichen Zwecken gilt als mitversichert.
- Wird im Zuge von Dienstfahrten die Höchstzahl der Personen überschritten, so gilt dies nicht als Obliegenheitsverletzung.

KFZ Rechtsschutz: Versicherungssumme: EUR 72.600,00

- Hoheitsdelikte gelten als mitversichert.
- Vorsatz und rechtswidrig herbeigeführte Versicherungsfälle fallen unter den Versicherungsschutz.
- Unter den Anwälten, welche ihren Kanzleisitz im Sprengel der NÖ Landesgerichte haben, kann frei gewählt werden.
- Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden ist mitversichert.

KFZ-Vollkasko: fixer Selbstbehalt EUR 1.090,00

Entschädigung: Zeitwerttabelle (ersten drei Jahre 100%, weitere zwei Jahre 95%, dann pro Jahr um 5% reduziert. Über 18 Jahre fixe 25%)

- Versichert sind auch Schäden, die dadurch entstehen, dass ein versichertes KFZ auf zur Benützung vorgesehenen Straßen und Wegen, in hochstehendes Wasser, Schnee oder Morast einfährt, und dadurch einen technischen Schaden erleidet.

- Als versichert gelten Beschädigungen an Fahrzeugteilen durch Tiere, Witterungseinflüsse oder Vandalismus.
- Mitversichert sind Schäden, welche entstehen, ohne, dass das KFZ mit einem Hindernis kollidiert (z.B. Umfallen des KFZ nach Verreißen, etc.) (Fahrtechnikkurse bei ÖAMTC)
- Das Fahrzeug (und die Beladung) ist auch gegen Feuer versichert.
- Ist das Fahrzeug unversperrt und befindet sich auch der Zündschlüssel im Fahrzeug, verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit sowie auf den Einwand der Obliegenheitsverletzung.
- Für Kranfahrzeuge und Drehleitern besteht die Möglichkeit zusätzlich eine Maschinenbruchversicherung abzuschließen.

11.3 Kosten

Die Gesamtprämie (Prämie inkl. Versicherungssteuer für alle 3 Sparten) pro Fahrzeug und Jahr beträgt.

Neue Prämien ab 2009

Anschaffungswert inkl. Geräte und Beladung	Fahrzeuge (Haft, Kasko, RS)	Container (Kasko) Inkl. Be- u. Entladung	Anhänger * (Haft, Kasko)
Kat. A bis € 72.700,00	€ 320,36	€ 218,46	€ 229,56
Kat. B bis € 218.000,00	€ 345,86	€ 243,97	€ 255,07
Kat. C bis € 436.000,00	€ 371,36	€ 269,46	
Kat. D bis € 660.000,00	€ 514,86	€ 412,96	
Kat. E bis € 1.000.000,00	€ 803,86	€ 701,96	
Kräne bis € 685.000,00	€ 644,36		

Zusätzlich besteht die Möglichkeit für Drehleitern und Kranfahrzeuge eine **Maschinenbruchversicherung** abzuschließen!

Jahresprämie:

Drehleiter € 2.024,92

Kranfahrzeug € 4.123,31 (Selbstbehalt € 363,00)

Nur haftpflichtversichert werden:

Anhänger € 11,38

Motorräder € 61,00

Zeitwerttabelle:

Jahre nach Anschaffung	Schadenersatz vom Anschaffungswert	Jahre nach Anschaffung	Schadenersatz vom Anschaffungswert
1	100 %	11	65 %
2	100 %	12	60 %
3	100 %	13	55 %
4	95 %	14	50 %
5	95 %	15	45 %
6	90 %	16	40 %
7	85 %	17	35 %
8	80 %	18	30 %
9	75 %	19 und darüber	gleichbleibend 25 % vom Wiederbeschaffungswert
10	70 %		

ZUSATZBAUSTEIN (Option)
im Rahmen der Blaulicht-Superpolizze

INSASSENUNFALLVERSICHERUNG

Die Insassenunfallversicherung schützt sowohl Lenker als auch Mitfahrer gegen finanzielle Folgen eines Unfalls – zusätzlich zu allfälligen Schadenersatzleistungen! Sie bietet auch dem Lenker Versicherungsschutz, egal ob er selbst am Unfall schuld ist oder nicht. Die Versicherungssumme steht für jede Person auf einem zugelassenen Sitzplatz im Fahrzeug zur Verfügung.

Die Jahresprämie (inkl. Versicherungssteuer) beträgt pro Einsatzfahrzeug:

- Kategorie A bis 5 Plätze € 50,00
- Kategorie B bis 9 Plätze € 80,00
- Kategorie C bis 14 Plätze € 120,00

Leistung des Versicherers:

- Im Todesfall € 30.000,00
- dauernde Invalidität € 150.000,00

Diese Versicherung ist für jene Fahrzeuge sinnvoll, mit denen öfters nicht nur Feuerwehrmitglieder befördert werden.

12 Die Feuerversicherung für Feuerwehrfahrzeuge

12.1 Rechtsgrundlage

Der Versicherungsvertrag wird von der Feuerwehr, welche Halter des Kraftfahrzeuges ist, mit einer Versicherungsanstalt abgeschlossen.

12.2 Versicherungsleistungen

Abdeckung von Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion an den Feuerwehrfahrzeugen. Es ist darauf zu achten, dass folgender Passus in den Versicherungsvertrag aufgenommen wird: **„Kraftfahrzeug in ruhendem oder bewegtem Zustand, wo immer es sich befindet.“**

Versicherungsmöglichkeit besteht zum Neuwert oder zum Zeitwert.

ACHTUNG: Bei dieser Sparte bestehen Prämienunterschiede von €18,-- bis zu €180,-- bei einem Fahrzeugwert von €72.500,--

**Feuerversicherung ist bei der Blaulicht-Superpolizze integriert!
Ein Abschluss ist daher nur für nicht durch die Blaulicht-Superpolizze versichertern Fahrzeuge erforderlich.**

13 KFZ-Rechtsschutzversicherung für Feuerwehrfahrzeuge

13.1 Rechtsgrundlagen

Der Versicherungsvertrag wird von der Feuerwehr, welche Halter des Kraftfahrzeuges ist, mit einer Versicherungsanstalt abgeschlossen.

13.2 Versicherungsleistung

- Führerschein-Rechtsschutz
- Strafrechtsschutz für Lenker, Insassen und Fahrzeughalter
- Schadenersatzrechtsschutz
- Fahrzeugrechtsschutz

Die Rechtsschutzversicherung deckt sämtliche Verfahrenskosten und Verfahrensnebenkosten bis zu einem Betrag von € 25.070,-- pro Schadensfall. Bei freier Anwaltswahl 20 % Selbstbehalt der Kosten.

13.3 Kosten

Die Kosten trägt der Fahrzeughalter.

14 KFZ-Unfälle und Reparaturbeihilfen

14.1 Grundlagen

Zum Ersatz allfälliger Reparaturkosten von Schäden nach selbstverschuldeten Unfällen an Feuerwehrfahrzeugen aber auch an Privatfahrzeugen von Feuerwehrmitgliedern wurde im NÖ LFK ein eigener Budgetposten vorgesehen.

Reparaturkosten werden in allen Fällen nur bis zum Zeitwert (Höchstbetrag € 8.750,- incl. MWSt.) und nur dann übernommen, wenn der Unfall einer Polizeidienststelle gemeldet wurde oder der Bezirksfeuerwehrkommandant Erhebungen über den Unfallhergang angestellt und dem NÖ LFK darüber schriftlich berichtet hat.

14.2 Umfang der Schadenersatzleistung

a) Ein Reparaturkostenersatz wird an **Feuerwehrfahrzeugen** nach selbstverschuldeten Unfällen bei vorhandener Blaulicht Superpolizze max. in Höhe des Selbstbehaltes, bei allen anderen Feuerwehrfahrzeugen max. mit 50 % der Reparaturkosten in folgenden Fällen ersetzt.

- Fahrten im Rahmen der Übungs- und Einsatzfähigkeit des KHD-Dienstes sowie im Katastropheneinsatz
- Fahrten zu vom Landesfeuerwehrkommandanten genehmigten Übungen und Einsätzen im Zusammenhang mit den Sonderdiensten des NÖ LFV
- Fahrten von Funktionären des NÖ LFV im Verwaltungs-, Inspektions- oder Aufsichtsdienst und zu dienstlichen Besprechungen
- Fahrten von Lehrgangsteilnehmern und Ausbildungspersonal zu und von Lehrgängen und Schulungen der NÖ LFWS und des NÖ LFV einschließlich Wochenendlehrgängen, unter der Voraussetzung, dass der kürzeste Weg vom Feuerwehrhaus zum und vom Lehrgangsort gewählt wurde

BEACHTEN:

Für Teilnehmer an Lehrgängen in der NÖ Landes - Feuerweherschule gilt nur die Anreise am ersten Lehrgangstag und die Rückreise nach Lehrgangsende.

- Fahrten von Bezirks- und Abschnittssachbearbeitern im Rahmen der ihnen obliegenden dienstlichen Aufgaben
- Fahrten von Konsulenten des NÖ LFV und Kommandanten der Sonderdienste im Rahmen der ihnen obliegenden dienstlichen Aufgaben
- Fahrten zu und von Leistungsbewerben (Abschnitts-, Bezirks-, Landes- und Bundesfeuerwehrleistungsbewerben, Internationale Feuerwehrwettkämpfen und Internationale Jugendfeuerwehrwettkämpfen) für Kommando-, Last-, Versorgungs-, Mannschaftstransport-, und Löschfahrzeuge (LF und KLF),

- Fahrten von Vortragenden zu Feuerwehrkommandanten - Fortbildungsveranstaltungen und zu Schulung im Verwaltungsdienst
 - Hin- und Rückfahrten von Teilnehmern an vom NÖ Landesfeuerwehrkommando ausgeschriebenen Sitzungen
- b) Die Kosten für die Reparatur von Schäden **an Privatfahrzeugen** werden in folgenden Fällen bis zum Zeitwert ersetzt:
- Fahrten zu Einsätzen von der Wohnung, Arbeitsplatz oder vom momentanen Aufenthaltsort zum Feuerwehrhaus und zurück, unter der Voraussetzung, dass der direkte Weg gewählt wurde (Achtung: Nach einem Zwischenaufenthalt bei der Rückfahrt erlischt der Anspruch auf Schadenersatz;
ACHTUNG: Fahrten zu Einsatzübungen sind **nicht** versichert)
 - Fahrten von Funktionären des NÖ LFV im Verwaltungs-, Inspektions- oder Aufsichtsdienst und zu dienstlichen Besprechungen
 - Fahrten von Lehrgangsteilnehmern und Ausbildungspersonal zu und von Lehrgängen und Schulungen der NÖ LFWS und des NÖ LFV einschließlich Wochenendlehrgänge, unter der Voraussetzung, dass der kürzeste Weg vom Wohnhaus zum und vom Lehrgangsort gewählt und die Fahrt nicht unterbrochen wurde

BEACHTEN
Für Teilnehmer an Lehrgängen in der NÖ Landes - Feuerweherschule gilt nur die Anreise am ersten Lehrgangstag und die Rückreise nach Lehrgangsende.

- Fahrten von Bezirks- und Abschnittssachbearbeitern sowie von Abnahmeberechtigten bei Leistungsprüfungen im Rahmen der ihnen obliegenden dienstlichen Aufgaben
- Fahrten von Konsulenten des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und Kommandanten der Sonderdienste im Rahmen der ihnen obliegenden dienstlichen Aufgaben
- Fahrten von Bewerbern und Bewertern zu / von Leistungsbewerben (Intern. Feuerwehrwettkämpfen, Bundes-, Landes-, Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrleistungsbewerben)
- Fahrten des Feuerwehrjugendführers von und zu Übungen und Unterweisung der Feuerwehrjugend
- Fahrten von Vortragenden zu Feuerwehrkommandanten-Fortbildungsveranstaltungen und zu Schulungen im Verwaltungsdienst
- Hin- und Rückfahrten von Teilnehmern an vom NÖ Landesfeuerwehrkommando ausgeschriebenen Sitzungen sowie vom Landesfeuerwehrkommandanten genehmigten Übungen der Sonderdienste des NÖ LFV

Als Privatfahrzeug gilt auch ein Fahrzeug, welches zum Zeitpunkt der Benützung nicht auf den Lenker behördlich zugelassen ist (z.B. Fahrzeug der Gattin oder Firmenfahrzeug).

14.4 Kosten

Die Kosten für die Abdeckung von Schäden an Kraftfahrzeugen übernimmt in den Fällen nach Punkt 14.2. das NÖ LFK.

14.4 Maßnahmen nach einem KFZ-Unfall

Ereignet sich ein KFZ-Unfall, bei welchem die Bestimmungen nach Punkt 14.2. offensichtlich zutreffen, so ist wie folgt vorzugehen:

- a) Unverzögliche Meldung des Unfalles bei einer Polizeidienststelle.
- b) Innerhalb von 5 Tagen schriftlich (per Fax) oder mündlich (telefonisch) das NÖ LFK verständigen. Die Meldung muss unbedingt enthalten:
 - Anschrift und Besitzer des KFZ (Zulassungsschein)
 - Polizeiliches Kennzeichen des KFZ
 - Namen des Lenkers zum Zeitpunkt des Unfalles
- c) Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist in jedem Fall unverzüglich zu verständigen.
- d) Die erforderlichen Unterlagen laut Schreiben des Landesfeuerwehrkommandos (kostenlose Reparaturangebote von zwei Werkstätten, Polizeibericht, Fotos des Unfallschadens usw.) und Kopie des Zulassungsscheines besorgen.
- e) Das dem Fahrzeugbesitzer lt. Zulassungsschein zugesandte Formular „KFZ-Unfallmeldung“ muss innerhalb eines Monats ab dem Datum des Versandes (Postaufgabestempel) wieder im LFK mit allen erforderlichen Unterlagen eingelangt sein, da sonst jeder Anspruch auf Reparaturkosten erlischt.
- f) Wird von der Exekutive für die Unfallaufnahme bzw. Anfertigung eines Aktenvermerkes die per Verordnung festgelegte Pauschalgebühr (Blaulichtfahrzeuge sind gebührenbefreit) in Rechnung gestellt, wird dieser Betrag nach Vorlage des entsprechenden Einzahlungsbeleges dem Besitzer des KFZ refundiert.
- g) Fand der Unfall auf Privatgrund statt und weigert sich die zuständige Sicherheitsdienststelle, über den Unfall einen Aktenvermerk anzulegen, ist dies im Formular „KFZ- Unfallmeldung“ ebenfalls zu vermerken. In diesem Falle verständigt das NÖ LFK den zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten, der genaue Erhebungen über den Unfallhergang anzustellen und dem NÖ LFK schriftlich zu berichten hat.

h) Nach Einlangen dieser Unterlagen im NÖ LFK wird der KFZ-Besitzer bzw. -lenker vom NÖ LFK schriftlich verständigt, ob das Kraftfahrzeug repariert werden darf oder ob es von einem Sachverständigen (Gutachter) des NÖ LFK besichtigt werden muss.

Eine Verwertung des KFZ (Verkauf oder dgl.) darf ohne Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten vor diesem Zeitpunkt nicht erfolgen. Vor der Schadensbegleichung wird die eindeutige Klärung der Verschuldensfrage abgewartet. Wenn eine Voll- bzw. Teilkaskoversicherung besteht bzw. wenn ein Teilverschulden vorliegt, bezahlt der NÖ LFV nur den Differenzbetrag.

Schadenersätze werden nur für materielle Schäden an Fahrzeugen bis zum Zeitwert, jedoch höchstens bis zum Betrag von € 8.750,-- incl. Umsatzsteuer, unter Vorlage der (bezahlten) Reparaturrechnung, nicht jedoch für Personenschäden und beschädigte oder in Verlust geratene Wertgegenstände gewährt. Bei der Möglichkeit des Vorsteuerabzuges wird die Umsatzsteuer nicht erstattet.

Entstandene finanzielle Verluste durch Umreihung bei der KFZ-Haftpflichtversicherung in eine andere Bonus- oder Malus-Stufe werden vom NÖ LFK nicht abgegolten.

Es werden auch die Reparaturkosten an sonstigen Fahrzeugen (Motorräder, Motorfahrräder, Fahrräder) ersetzt.

15 Elektrogeräteversicherung

15.1 Rechtsgrundlage

Der Versicherungsvertrag wird von der Feuerwehr mit einer Versicherungsanstalt abgeschlossen.

15.2 Versicherungsleistungen

Abdeckung von Schäden (Reparaturkosten) an elektrischen Anlagen (z.B. Funkanlagen, EDV, Sirenen, Warnzentralen etc.).

15.3 Kosten

Die Kosten trägt die Feuerwehr.

16 Gebäude- und Inventarversicherung

16.1 Rechtsgrundlage

Der Versicherungsvertrag wird von der Feuerwehr mit einer Versicherungsanstalt abgeschlossen.

16.2 Versicherungsleistungen

- Gebäudeversicherung (Bündelversicherung für Brand-, Wasser-, Sturmschäden und Gebäudehaftpflicht etc.)
- Versicherung für Inventar, Geräte, Möbel, Bekleidung etc.

16.3 Kosten

Die Kosten trägt die Feuerwehr.

Feuerversicherung: 0,24 bis 0,36 % für Gebäude.

Inventarversicherung: € 17,50 bis € 27,-/€ 75.000,-/Neuwert.